

# SATZUNG

## § 1 Name Sitz

I Der Verein führt den Namen:

### **TC Rot-Weiß Halberstadt.**

Er hat seinen Sitz in Halberstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name TC Rot- Weiß Halberstadt e. V.

II Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.

II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

IV Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V Der Verein ist politisch konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Antrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- II förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv oder passiv zu betätigen.  
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

#### **§ 5 Bedingung der Mitgliedschaft**

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres vorzunehmen.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Im Falle des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes und, soweit die Mitgliederversammlung entscheidet, mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung

- IV Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung eines zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- V Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen eines Monats nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschickten Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten**

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bzw. Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

- I Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Schriftführer
  - den bis zu 7 Beisitzern
- II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, in schriftlicher Form sein Amt niederzulegen. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl wird dieses Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied begleitet. Der Vorstand hat aus mind. 5 Mitgliedern zu bestehen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- II Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig F Ü R:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung von Beiträgen, Gebühren und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die als öffentliches Bekanntmachungsblatt für den Landkreis Halberstadt zugelassen ist oder durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Datum der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei vorzunehmenden Satzungsänderungen müssen die abzuändernden Vorschriften schriftlich Mitgeteilt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 18.
- III Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur Abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit; die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich-rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Ordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung sowie zusätzliche Ordnungen zu erlassen. Sie werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu Unterschreiben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen, indem eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins ausreichend ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Halberstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 17. 03. 1997 beschlossen worden.